

veräne Position und wird zum verfassungsgebundenen Staatsorgan. Die Verfassung teilt ihm die Befugnisse zu. Er besitzt kein eigenes Recht auf Herrschaft.<sup>328</sup> Sie regelt die Kompetenzordnung. Er muss seine Position und seine Kompetenzen auf die Verfassung stützen.<sup>329</sup> Er übt die Rechte an der Staatsgewalt, die er mit dem Volk bzw. Landtag teilt, «in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung» aus. Seine Macht liegt damit nicht mehr vor oder ausserhalb einer lediglich «herrschaftsmodifizierenden» Verfassung wie 1862, sondern sie ist nur noch verfassungsmässig abgeleitete Macht, also Macht, die eben in der Verfassung ihre Begründung finden muss.<sup>330</sup>

Die Verfassung von 1921 behält zwar den dualen Staatsaufbau bei, wie er der Staatsdoktrin des Konstitutionalismus eigen war. Dem Landesfürsten kommt auch ein signifikantes Eigengewicht zu, das sich in einem Überhang von Rechten im Verhältnis zu den Rechten des Volkes bzw. Landtages äussert. Er ist aber nicht mehr ein aus sich selbst heraus legitimierter Herrschaftsträger, wie dies unter der Konstitutionellen Verfassung von 1862 noch der Fall gewesen ist, auch wenn die Einleitungsformel der Verfassung von 1921 diesen Anschein erweckt.<sup>331</sup>

### 3. Ergebnis

Die Rolle des Fürsten bzw. der Monarchie muss unter der Prämisse der Verfassungs- und Rechtsstaatlichkeit anders als noch im monarchischen Konstitutionalismus der Konstitutionellen Verfassung von 1862 gesehen werden.<sup>332</sup> Als Verfassungsorgan unterliegen seine staatlichen Akte der

---

328 Vgl. auch Edwin Loebenstein, Die Stellvertretung des Landesfürsten, S. 78.

329 Dies folgt aus dem «Prinzip eines kompetenzverteilenden Verfassungsstaates». In Anlehnung an Martin Kriele, Einführung in die Staatslehre, S. 117.

330 Christian Hermann Schmidt, Vorrang der Verfassung, S. 16 f. Auch Peter Pernthaler, Das Staatsoberhaupt, S. 186 betont, dass unabhängig vom Grad der Demokratisierung einer Monarchie die legitimierende Funktion des Monarchen im konstitutionellen Staatswesen gerade nicht auf seiner vorrechtlichen und vorstaatlichen persönlichen Machtstellung, sondern auf seiner verfassungsmässig zumindest anerkannten Autorität beruhe.

331 Formulierung in Anlehnung an Dieter Gosewinkel/Johannes Masing, Die Verfassungen in Europa (Einführung), S. 31.

332 Siehe insbesondere Art. 2 und 7 Abs. 1 LV 1921.